Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7197

06. 04. 94

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Unvereinbarkeit der von einigen Luftfahrtgesellschaften durchgeführten Paßkontrollen mit Artikel 7 a des EG-Vertrags

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- gestützt auf die Artikel 3 c, 7 a und 100 a des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 8 a des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, insbesondere Artikel 14, der da lautet: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen",
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich von Protokoll Nr. 4,
- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das New Yorker Zusatzprotokoll von 1967, die von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind,
- unter Hinweis auf Anhang 9 des Chicagoer Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt von 1944, wonach gegen Luftfahrtgesellschaften außer in Fällen grober Fahrlässigkeit, die einer Begünstigung der illegalen Einwanderung gleichkommt, keine Sanktionen verhängt werden dürfen,
- unter Hinweis auf das Schengener Übereinkommen und das Übereinkommen über seine Durchführung, den Entwurf eines Übereinkommens über die Außengrenzen und das Dubliner Übereinkommen über den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staat[1]),
- in Kenntnis der verschiedenen früheren Entschließungen zum freien Personenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, des Schengener Übereinkommens, des Entwurfs eines

[1]) EG-Bulletin 1990 – 6, S. 157.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 011654 – vom 28. März 1994.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 11. März 1994 angenommen.

Übereinkommens über die Außengrenzen und des Dubliner Übereinkommens,

- gestützt auf Artikel 148 der Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1992 zur Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen und zum freien Personenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft[2]),
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat über die Vollendung des Binnenmarktes [KOM (85) 0310 vom 14. Juni 1985], in dem eine Reihe von Vorschlägen für Richtlinien über die Freizügigkeit vorgesehen waren,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament über die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen[3]),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3–0081/94),

A. in der Erwägung, daß die Freizügigkeit von Personen bis zum 31. Dezember 1992 gemeinschaftsweit bzw. nun unionsweit hätte verwirklicht werden sollen, dies aber zum einen mangels Vorlage geeigneter legislativer Vorschläge seitens der Kommission und zum anderen wegen der Nichterfüllung der in den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Edinburgh genannten Vorbedingungen durch die Mitgliedstaaten nicht der Fall war:

  - Abschluß des Ratifizierungsprozesses des Dubliner Asylübereinkommens,
  - Abschluß des Übereinkommens über die Außengrenzen,
  - Abschluß der Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Europäische Informationssystem,

B. in der Erwägung, daß Beförderungsunternehmer, die Beförderungsleistungen nach Mitgliedstaaten und von Mitgliedstaaten aus, wie Vereinigtes Königreich, Frankreich und Italien, erbringen, aufgrund der Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunternehmer (Carriers' Liability) und der diesbezüglichen Strafbestimmungen verpflichtet sind, die Reisepapiere von Fluggästen, die in diese Mitgliedstaaten einreisen oder aus ihnen ausreisen, zweimal zu kontrollieren,

C. in der Erwägung, daß Beförderungsunternehmer, die Reisende, die nicht im Besitz der erforderlichen Reisepapiere sind, nach solchen Mitgliedstaaten befördern, Gefahr laufen, für alle derartigen Fluggäste mit erheblichen Geldstrafen belegt zu werden,

D. in der Erwägung, daß das Schengener Übereinkommen von den neun unterzeichnenden Mitgliedstaaten verlangt, Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunterneh-

---

[2]) ABl. Nr. C 337 vom 21. Dezember 1992, S. 211.

[3]) SEK (92) 0877.

mer für Reisen auf dem Luftweg, zur See und mit dem Bus mit Strafbestimmungen für die Beförderungsunternehmer einzuführen, die Staatsangehörige aus Drittländern befördern, die nicht die erforderlichen Reisepapiere besitzen,

E. in der Erwägung, daß die Beförderungsunternehmer nicht in die Lage gebracht werden sollten, darüber zu entscheiden, wer im Rahmen der verschiedenen Verträge und Übereinkommen das Recht auf Freizügigkeit ausüben und Asyl beantragen darf,

F. in der Erwägung, daß die Frage der Ausübung dieser Rechte nur von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats behandelt werden sollte,

G. in der Erwägung, daß ein Unterschied zwischen Paßkontrollen durch Beförderungsunternehmer im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunternehmer und von aus Sicherheitsgründen durchgeführten Personenkontrollen gemacht werden muß, wobei im Prinzip nicht zwischen Reisen innerhalb jedes Mitgliedstaates und zu anderen Reisezielen in der Union unterschieden werden sollte,

H. in der Erwägung, daß man sich nicht auf den Abschluß zwischenstaatlicher Übereinkommen verlassen darf, wenn es um die Verwirklichung der Freizügigkeit oder um die Achtung der Menschenrechte der betroffenen Personen geht,

1. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Freizügigkeit vorzulegen;

2. fordert die Kommission auf, die Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunternehmer und die damit zusammenhängenden Strafbestimmungen, wie z. B. die Vorschriften im Vereinigten Königreich und in den Unterzeichnerstaaten des Schengener Übereinkommens, daraufhin zu prüfen, ob sie gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen, sofern sie mit Reisen innerhalb der Union zusammenhängen;

3. fordert die Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften über die Haftpflicht der Beförderungsunternehmer angenommen haben, dringend auf, diese entsprechend dem Geist und den Zielen der EG-Verträge zu annullieren;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf festzulegen, daß bei Personenkontrollen aus Sicherheitsgründen nicht zwischen Inlandsreisen und Reisen zu anderen Reisezielen in der Union unterschieden werden sollte;

5. drängt bei den Luftfahrtgesellschaften darauf, daß sie als minimalen Beitrag zur Freizügigkeit von Personen auf doppelte Kontrollen verzichten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333